

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 20/13 BH**

L 3 AS 151/11 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 1 AS 274/10 (SG Trier)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit,  
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst führt zur Begründung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe aus, die Rechtssache habe grundsätzlich Bedeutung und es liege eine Divergenz zu einer "Rechtseinschätzung" des Hessischen LSG vor. Letzteres genügt für eine erfolgreiche Divergenzrüge schon deswegen nicht, weil eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur dann vorliegt, wenn die angegriffene Entscheidung des LSG von einer Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht. Hinsichtlich einer Grundsatzrüge nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sind der Begründung keine durchgreifenden Gesichtspunkte zu entnehmen, weil in dieser vor allem ausgeführt wird, warum das LSG - aus Sicht des Klägers - falsch entschieden habe.
- 4 Auch die vom Kläger behaupteten Verfahrensmängel können nicht zu einem Erfolg seiner Nichtzulassungsbeschwerde führen: Die Untersagung der Vertretung des Klägers durch seinen früheren Bevollmächtigten erfolgte schon durch Beschluss vom 25.8.2011, während die mündliche Verhandlung des LSG mit nachfolgender Entscheidung erst am 20.11.2012 stattfand. Die Rüge eines Verfahrensmangels und damit einhergehende Überprüfung einer vorinstanzlichen Entscheidung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es sich um eine unanfechtbare Vorentscheidung, wie insbesondere die Ablehnung der vom Kläger beantragten Prozesskostenhilfe, handelt (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO). Die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen das Willkürverbot nach Art 3 Abs 1 Grundgesetz (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 57; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7 ff; für die Ablehnung eines PKH-Antrags: BSG vom 23.08.2011 - B 14 AS 47/11 B - Juris RdNr 9*) sind insofern nicht zu erkennen.
- 5 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes von Amts wegen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens,*



6. Aufl 2011, Kap VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Letzteres gilt auch hinsichtlich der Verwerfung der Befangenheitsanträge des Klägers durch das LSG als unzulässig, weil ebenfalls kein Verstoß gegen das Willkürverbot gegeben ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7 ff).

- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

